

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 S. 1, soll die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Schattenbanksektor erheblich erhöhen. Die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken sollen erkannt und deren Umfang ermessen werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sieht die Verordnung (EU) 2015/2365 im Wesentlichen folgende unionsweite Regelungen vor:

- Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen auf effiziente Weise an Transaktionsregister gemeldet werden.
- Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie Alternative Investmentfonds) müssen in ihren regelmäßigen Berichten und vorvertraglichen Dokumenten Angaben zur Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrenditeswaps (total return swaps) bereitstellen.
- Für die Wiederverwendung von Sicherheiten werden Mindesttransparenzanforderungen, wie die Offenlegung der damit verbundenen Risiken und die vorherige Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis, festgelegt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht einfügen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2015/2365 in Österreich wirksam werden kann. Dementsprechend müssen gesetzliche Vorschriften betreffend Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/2365 und die für einen wirkungsvollen Vollzug notwendigen sonstigen begleitenden Verfahrens- und Aufsichtsvorschriften vorgesehen werden.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Börse- und Bankwesen).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (SFT-Vollzugsgesetz):

Zu § 1:

Durch das SFT-Vollzugsgesetz sollen im österreichischen Recht die für das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 erforderlichen Bestimmungen geschaffen werden.

Zu § 2:

Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 benennt die für die Zwecke dieser Verordnung zuständigen Behörden. Auf Grund dieser unmittelbar anwendbaren Bestimmung ist die Benennung der in Österreich zuständigen Behörde nicht mehr erforderlich. Es handelt sich dabei um jene zuständigen Behörden oder Aufsichtsbehörden, die jeweils bereits für die bezughabende EU-Verordnung oder Richtlinie benannt wurden. Für Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) die zuständige Behörde. Die FMA nimmt die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/2365 als Aufsichtsaufgabe nach den für die jeweilige finanzielle Gegenpartei einschlägigen Aufsichtsgesetzen wahr; ihr kommen dabei hinsichtlich ihrer Aufsichtstätigkeit die in den jeweiligen Aufsichtsgesetzen festgelegten Befugnisse zu.

Zu § 3:

Mit Abs. 1 wird Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 Buchstabe e) und f) der Verordnung (EU) 2015/2365 in dem unbedingt vorgegebenen Umfang umgesetzt. Die Obergrenze für den Strafraum ist durch die EU-Verordnung vorgegeben und es jedenfalls der höhere der beiden Beträge anzusetzen, wobei der der FMA bei der Strafbemessung zukommende Ermessensspielraum dadurch nicht eingeschränkt werden soll. Abs. 2 orientiert sich an § 6 Abs. 2 ZGVG und soll gewährleisten, dass die FMA neben den Untersuchungsbefugnissen gemäß § 2 in Verbindung mit den einschlägigen Aufsichtsgesetzen gegenüber finanziellen Gegenparteien auch über Untersuchungsbefugnisse gegenüber nichtfinanziellen Gegenparteien verfügt.

Zu § 4:

Damit wird nach dem Vorbild des § 5 ZvVG Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 4 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2015/2365 in dem unbedingt vorgegebenen Umfang umgesetzt. Die Obergrenze für den Strafraum in Abs. 3 ist durch die EU-Verordnung vorgegeben und es jedenfalls der höhere der drei genannten Beträge anzusetzen, wobei der der FMA bei der Strafbemessung zukommende Ermessensspielraum dadurch nicht eingeschränkt werden soll.

Zu § 5:

Damit wird nach dem Vorbild des § 6 ZvVG Art. 23 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt.

Zu § 6:

Damit wird nach dem Vorbild des § 10 ZvVG Art. 22 Abs. 4 Buchstabe b) in Verbindung mit Art. 26 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt.

Zu § 7:

Damit wird nach dem Vorbild des § 7 ZvVG Art. 24 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt.

Zu § 8:

Damit wird Art. 25 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2015/2365 umgesetzt.

Zu § 9:

Abs. 1 wurde § 9 Abs. 1 ZvVG nachgebildet und sieht im Einklang mit anderen Aufsichtsgesetzen (vgl. z.B. § 96 WAG 2007) eine Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist nach § 31 Abs. 1 VStG von einem Jahr auf 18 Monate vor.

Abs. 2 regelt die Vollstreckung und wurde § 9 Abs. 2 ZvVG nachgebildet. Es wird abweichend von § 5 VVG ein Höchstbetrag von bis zu 30 000 Euro für Zwangsmittel zur Bescheidvollstreckung vorgesehen.

Abs. 3 regelt die spezielle Widmung der nach dem SFT-Vollzugsgesetz verhängten Geldstrafen. Eine solche Regelung ist gemäß § 15 VStG zulässig. § 15 VStG sieht vor, dass Geldstrafen und Erlöse verfallener Sachen nur dann dem Land für Zwecke der Sozialhilfe oder einem bestehenden Sozialhilfeverband zufließen, wenn das Materiengesetz nicht anderes bestimmt. Abweichend von der subsidiären Regelung in § 15 VStG fließen die Geldstrafen damit nicht dem Fonds Soziales Wien – die FMA verhängt ihre Strafen auf dem Gebiet der Stadt Wien – sondern dem Bund zu.

Zu § 10:

Da die von der FMA zu beaufsichtigenden finanziellen Gegenparteien jeweils bereits einem Aufsichtsregime unterliegen und die FMA gemäß § 2 die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2015/2365 als Aufsichtsaufgabe nach den für die jeweilige finanzielle Gegenpartei einschlägigen Aufsichtsgesetzen wahrnimmt, erscheint es zweckmäßig, die anfallenden Aufsichtskosten demjenigen Rechnungskreis bzw. Subrechnungskreis, zuzuordnen, dem die Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach den für die jeweilige finanzielle Gegenpartei einschlägigen Aufsichtsgesetzen, die zur Umsetzung oder zum Wirksamwerden der in Art. 3 Nummer 3 Buchstabe a bis i der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Unionsrechtsakte erlassen worden sind, zuzuordnen ist.

Zu § 14:

Gemäß Art. 33 Abs. 1 gilt Verordnung (EU) 2015/2365 ab dem 12. Januar 2016. Art. 33 Abs. 2 enthält jedoch mehrere Ausnahmen hinsichtlich des Inkrafttretens. Art. 15 gilt ab 13. Juli 2016, daher sind Verstöße gegen diese Bestimmung auch erst ab diesem Datum strafbar.

Das Wirksamwerden von Art. 4 Abs. 1 wird gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2015/2365 von mehreren Zeitpunkten des Inkrafttretens der durch die EU-Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte abhängig gemacht, wobei jeweils noch ein Zeitraum zwischen 12 und 21 Monaten hinzukommt. Mit Abs. 2 wird daher hinsichtlich der Bestrafung von Verstößen gegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/2365 auf den jeweils in Art. 33 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2015/2365 festgesetzten Zeitpunkt abgestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes)**Zu § 2 Abs. 1 bis 4 FMABG:**

Das SFT-Vollzugsgesetz wird jeweils in den Aufgabenbereich der Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Wertpapieraufsicht und Pensionskassenaufsicht aufgenommen, da es sich bei den finanziellen Gegenparteien um Konzessionäre aus den angesprochenen Aufsichtsbereichen handeln kann.

Zu § 18 Abs. 1 FMABG:

Beseitigung eines Redaktionsversehens, da mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 159/2015 die korrespondierenden Änderungen in § 19 Abs. 1 und 5 bereits erfolgt sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011)

Gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2015/2365 finden bei Verstößen gegen die Art. 13 und 14 der Verordnung die in der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Sanktionen und Maßnahmen Anwendung. Es sollen daher die Strafbestimmungen des § 190 InvFG 2011 um Verstöße gegen die genannten Artikel der Verordnung erweitert werden. Das jeweilige Inkrafttreten ist in Art. 33 Abs. 2 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2015/2365 festgelegt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)

Gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2015/2365 finden bei Verstößen gegen die Art. 13 und 14 der Verordnung die in der Richtlinie 2011/61/EG festgelegten Sanktionen und Maßnahmen Anwendung. Es sollen daher die Strafbestimmungen des § 60 AIFMG um Verstöße gegen die genannten Artikel der Verordnung erweitert werden. Das jeweilige Inkrafttreten ist in Art. 33 Abs. 2 Buchstabe b) und c) der Verordnung (EU) 2015/2365 festgelegt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes)

Durch § 42a sollen der FMA Aufsichtsmittel und –befugnisse nach dem BWG zur Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 durch Betriebliche Vorsorgekassen zur Verfügung gestellt werden. Hiermit soll die FMA zum Schutze der Interessen der Anwartschaftsberechtigten möglichst umfassend auf Verletzungen der Verordnung (EU) 2015/2365 durch Betriebliche Vorsorgekassen reagieren können. Eine separate Bestimmung für Betriebliche Vorsorgekassen ist gemäß Art. 4 und 15 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2015/2365 erforderlich, da diese keine finanziellen Gegenparteien im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 sind und die Aufsichtsmittel und –befugnisse gemäß § 2 SFT-Vollzugsgesetz somit auf Betriebliche Vorsorgekassen keine Anwendung finden.